

Satzung des SV Germania Fritzlar 1976 e. V. Neufassung vom 27. März 2019	Vorschlag Satzungsneufassung	Änderung mit Zweck/Begründung
Bearbeitungsstand 20.12.2019		
<p>§ 14 Beirat</p> <p>(1) Bei Bedarf kann ein Beirat gewählt werden. Der Beirat besteht aus mindestens vier Mitgliedern / Ehrenmitgliedern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.</p> <p>(2) Organe des Beirats, die der Beirat aus seiner Mitte wählt, sind – der Vorsitzende und 1 Stellvertreter – der Schriftführer und 1 Stellvertreter.</p> <p>(3) Der Beirat ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.</p> <p>(4) Der Beirat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen – die Koordination der Sponsorenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Themenbereich, Förderung und Unterstützung von Veranstaltungen, Kinder- und Jugendförderung, – die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten,</p>		<p>§ 14 <i>Beirat</i> wird komplett gestrichen.</p> <p>Zweck/Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einfügung des § 14 <i>Beirat</i> auf Initiative des Vorstands beruhte seinerzeit auf dem Irrtum, dass die Satzung keine Regelung für die dort neu formulierten Aufgaben enthalten würde. Dabei wurde jedoch übersehen, dass mit § 17 <i>Ausschüsse</i> bereits ein entsprechendes Instrument zur Verfügung stand. 2. Die neue Regelung wurde zwar vom Amtsgericht als satzungsrechtskonform und damit zulässig bewertet. Eine detaillierte Betrachtung der neu eingefügten Satzungsregelung offenbart jedoch, dass ihr im Hinblick auf die beabsichtigte Anwendungswirkung eindeutige Begriffsdefinitionen und auch an etlichen Stellen ein eindeutig nachvollziehbarer strukturierter Aufbau fehlen. 3. Darüber hinaus enthält sie sogar Formulierungen, die es dem Beirat in letzter Konsequenz ermöglichen, den Vorstand in seiner Richtlinienkompetenz zu beschneiden. 4. Statt jetzt aufwendig den Satzungstext zu § 14 <i>Beirat</i> zu präzisieren, empfiehlt es sich, einen neuen § 14 <i>Ehrenrat</i> (auf der Grundlage der Altfassung des § 14 <i>Ältestenrat</i>) einzufügen sowie § 17 <i>Ausschüsse</i> anzupassen. Dann können mit den beiden Instrumenten § 14 <i>Ehrenrat</i> und §

Satzung des SV Germania Fritzlar 1976 e. V. Neufassung vom 27. März 2019	Vorschlag Satzungsneufassung	Änderung mit Zweck/Begründung
Bearbeitungsstand 20.12.2019		
insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, dem Sponsoring und der internen Streitschlichtung. Der Beirat leistet Lobbyarbeit. Der Beirat entscheidet unabhängig vom Vorstand, mit wem Gespräche zu den jeweiligen Themenbereichen geführt werden.		<i>17 Ausschüsse</i> alle jetzt im <i>§ 14 Beirat</i> aufgeführten Aufgaben abgedeckt werden.
(5) Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Beirates sein.		
	§ 14 Ehrenrat	Einfügung des <i>§ 14 Ehrenrat</i> anstelle des seinerzeit mit MGVBeschluß vom 27.3.2018 eingeführten <i>§ 14 Beirat</i> der Satzung i.d.F. vom 27.3.2019. Zweck/Begründung: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Streichung des <i>§ 14 Ältestenrat</i> wurde in 2018 damit begründet, dass ein Ältestenrat seit Bestehen des Vereins nicht benötigt wurde und die Regelung daher als überflüssig betrachtet wird. Diese Argumentation überzeugt jedoch nicht, da die Vorschrift, wie übrigens auch der neu eingefügte <i>§ 14 Beirat</i>, ausdrücklich auf einen Bedarfsfall abstellte. 2. In Anbetracht des in letzter Zeit stetig zuneh-

Satzung des SV Germania Fritzlar 1976 e. V. Neufassung vom 27. März 2019	Vorschlag Satzungsneufassung	Änderung mit Zweck/Begründung
Bearbeitungsstand 20.12.2019		
		<p>menden Umfangs und der Komplexität der im Verein wahrzunehmenden Aufgaben (Stichwort: möglicher Aufstieg in die 2.Liga) wird die Einführung eines entsprechenden Organs nunmehr für sinnvoll erachtet. Daher sollte jetzt ein neuer § 14 Ehrenrat in die Satzung eingefügt werden. Er entspricht in wesentlichen Teilen dem des § 14 Ältestenrat in älteren Satzungsfassungen.</p> <p>3. Die Umbenennung in die im Vereinsrecht eher gebräuchliche Bezeichnung <i>Ehrenrat</i> erfolgt, weil der Begriff <i>Ältestenrat</i> üblicherweise für ein Gremium in deutschen Parlamenten verwendet wird, das sich mit Geschäftsordnungsfragen befasst.</p>
	<p>(1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>Absatz 1 wird neu eingefügt. Zweck/Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diese Regelung entspricht im Grundsatz der im § 14 Ältestenrat in älteren Satzungsfassungen. 2. Neu ist eine Begrenzung der Mitgliederanzahl auf drei (bisher 3-5 Mitglieder) und die ausdrückliche Festlegung, dass eine Wiederwahl zulässig ist.
	<p>(2) Mitglieder des Ehrenrats können nur sein - ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens zehn Jahre Mitglied des</p>	<p>Absatz 2 wird neu eingefügt Zweck/Begründung: In Anbetracht des Aufgabenspektrums (insbesondere was die Pflege guter Beziehungen und die Beratung in wichtigen Vereinsangelegenheiten anbelangt) wird eine</p>

Satzung des SV Germania Fritzlar 1976 e. V. Neufassung vom 27. März 2019	Vorschlag Satzungsneufassung	Änderung mit Zweck/Begründung
Bearbeitungsstand 20.12.2019		
	Vereins sind, - Ehrenmitglieder (§ 5 Abs. 3).	weitergehende Spezifizierung der Anforderungen an die wählbaren Mitglieder, als sie für den gleichen Aufgabenbereich derzeit in § 14 Abs. 1 Beirat definiert ist, für notwendig erachtet. Insbesondere wird mit der Formulierung „ordentliche Mitglieder“ klargestellt, dass ausschliesslich Vereinsmitglieder in den Ehrenrat gewählt werden können. Diese Regelung entspricht der im § 14 Ältestenrat in älteren Satzungenfassungen.
	(3) Die Ehrenratsmitglieder dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen anderer Vereinsorgane. Die Sitzungen des Ehrenrates sind vertraulich.	Absatz 3 wird neu eingefügt. Zweck/Begründung: 1. Mit dieser Vorschrift werden mögliche Interessenkonflikte ausgeschlossen. 2. Diese Regelung erweitert die Vorschrift des bisherigen § 14 Abs. 5 Ältestenrat in älteren Satzungenfassungen ("Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.") und verdeutlicht die unabhängige, weisungsfreie Stellung des Organs <i>Ehrenrat</i> .
	(4) Der Ehrenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten – die Pflege guter Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander, desgleichen zu den Ausschüssen; insbesondere	Abs. 4 wird neu eingefügt. Zweck/Begründung: 1. Diese Regelung entspricht im Grundsatz der im § 14 Ältestenrat in älteren Satzungenfassungen. 2. Neu ist im Gegensatz zur Altfassung § 14 Ältestenrat eine Öffnung des Aufgaben- und Zuständigkeitsspektrums („insbesondere“ = nicht abschliessende Aufzählung)

Satzung des SV Germania Fritzlar 1976 e. V. Neufassung vom 27. März 2019	Vorschlag Satzungsneufassung	Änderung mit Zweck/Begründung
Bearbeitungsstand 20.12.2019		
	<p>sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - vereinsintern letztinstanzliche Entscheidung mit bindender Wirkung über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht der Sportgerichtsbarkeit der zuständigen Verbände unterliegt, - Überwachung der Einhaltung von Vereinssatzung und -ordnungen - die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen. - aufschiebendes Vetorecht mit ggf. Herbeiführung einer 	<ol style="list-style-type: none"> 3. Die Aufgaben des Ehrenrats beziehen sich auf vermittelnde (erster Spiegelstrich), entscheidende (2. Spiegelstrich), beratende (3. Spiegelstrich) sowie überwachende (4. Spiegelstrich) Tätigkeiten. 4. Damit ist wirklich nur ein mit Rechtswirkung <u>nach innen</u> (insbesondere auf den Vorstand) gerichtetes Handeln im Sinne der Mitglieder beabsichtigt („... handelt in Vertretung der Mitglieder.“). 5. Neu: 2. Spiegelstrich („<i>vereinsintern letztinstanzliche Entscheidung mit bindender Kraft...</i>“): Bspw. erhält ein Vereinmitglied wegen ungebührlichen Betragens einen Verweis durch den Vorstand und ist mit dieser Entscheidung nicht einverstanden. Es hat die Möglichkeit, den Ehrenrat anzurufen, der den Fall prüft und als letzte vereinsinterne Instanz entscheidet, bevor möglicherweise der Gerichtsweg beschritten wird. 6. Neu: 4. Spiegelstrich („<i>Aufschiebendes Vetorecht gegenüber Vorstandsbeschlüssen...</i>“) Das aufschiebende Vetorecht bedeutet nicht die endgültige Blockade eines Vorstandsbeschlusses, sondern ermöglicht ggf. dessen nochmalige Überarbeitung bzw. Nachbesserung. Sollten auch danach die Bedenken des Ehrenrates nicht ausgeräumt sein, soll der Beschluss der Mitglie-

Satzung des SV Germania Fritzlar 1976 e. V. Neufassung vom 27. März 2019	Vorschlag Satzungsneufassung	Änderung mit Zweck/Begründung
Bearbeitungsstand 20.12.2019		
	<p>Letztentscheidung durch die Mitgliederversammlung bei Vorstandsbeschlüssen, die den Verein in seiner ideellen und finanziellen Struktur gefährden.</p>	<p>dersammlung zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden. Alle zusätzlich bisher im § 14 Abs. 4 Beirat aufgeführten Aufgaben wie z. B. die Koordination der Sponsorenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Themenbereich, Förderung und Unterstützung von Veranstaltungen, Kinder- und Jugendförderung, die mit einem Handeln mit Außenwirkung verknüpft sein können, werden zukünftig über die Ausschubarbeit in § 17 Ausschüsse abgedeckt</p>
	<p>(5) Der Ehrenrat wird tätig</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Amts wegen, wenn ihm Satzungs- bzw. Ordnungsverstöße oder vereinschädigendes Verhalten bekannt werden, oder - auf Antrag eines betroffenen Mitglieds. 	<p>Abs. 5 wird neu eingefügt. Zweck/Begründung: Neben einem Tätigwerden bei Anrufung besteht für den Ehrenrat auch die Verpflichtung des Einschreitens von Amts wegen bei schwerwiegenden Tatbeständen wie Satzungs- und Ordnungsverstößen sowie bei vereinschädigendem Verhalten.</p>
	<p>(6) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können nur mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.</p>	<p>Abs. 6 wird neu eingefügt. Zweck/Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Regelung entspricht im Grundsatz der im § 14 Abs. 3 Ältestenrat in älteren Satzungsfassungen. 2. Sie wird jedoch um eine an das 3er-Gremium angepasste Beschlussregelung erweitert.

Satzung des SV Germania Fritzlar 1976 e. V. Neufassung vom 27. März 2019	Vorschlag Satzungsneufassung	Änderung mit Zweck/Begründung
Bearbeitungsstand 20.12.2019		
§ 17 Ausschüsse	§ 17 Ausschüsse	
<p>(1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.</p>	<p>(1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins durch Vorstandsbeschluß Ausschüsse befristet oder auf Dauer einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich nach dieser Satzung und den Ordnungen zu erfüllen haben.</p>	<p>Absatz 1 wird neu eingefügt. Zweck/Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlage für die Einsetzung eines Ausschusses ist zwingend ein Vorstandsbeschluß. 2. Die Ausschüsse handeln auf Weisung des Vorstands. Deshalb sollte der Vorstandsbeschluß für den einzusetzenden Ausschuss auch detailliert den Aufgabenumfang (sowohl thematisch als auch ggf. bezüglich der rechtlichen Aussenwirkung) und dessen zeitlichen Handlungsrahmen beschreiben. 3. Mit dieser Regelung können auch alle in §14 Abs. 4, erster Spiegelstrich Beirat aufgeführten Themenbereiche (wie z. B. die Koordination der Sponsorenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Förderung und Unterstützung von Veranstaltungen, Kinder- und Jugendförderung) abgedeckt werden.
	<p>(2) Jeder Ausschuss besteht aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern /Ehrenmitgliedern, deren Berufung nach Sachkompetenz für die dem jeweiligen Ausschuss übertragenen Aufgaben erfolgt. Vorsitzender des Aus-</p>	<p>Absatz 2 wird neu eingefügt. Zweck/Begründung: Durch den Ausschußvorsitz in Verbindung mit der verpflichtenden detaillierten Beschlußfassung zur Einsetzung des Ausschusses (§ 17 Absatz 1 Ausschüsse) behält der Vorstand seine Geschäftsführungskom-</p>

Satzung des SV Germania Fritzlar 1976 e. V. Neufassung vom 27. März 2019	Vorschlag Satzungsneufassung	Änderung mit Zweck/Begründung
Bearbeitungsstand 20.12.2019		
	schusses ist der 1. Vorsitzende (13 Abs. 1 Buchstabe a), der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.	petenz.
	(3) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.	Absatz 3 wird neu eingefügt. Zweck/Begründung: In Anbetracht der Bedeutung der durch den Ausschuss zu fassenden Beschlüsse wird eine Beschlussfassungsregelung analog der beim Vorstand gewählt.
§ 15 Mitgliederversammlung	§ 15 Mitgliederversammlung	
(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, einer Jugendversammlung	(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage	1. Streichung von „... einer Jugendversammlung und einer Abteilungsversammlung“ in § 15 Abs.2 Satz 2 Begründung: § 15 Mitgliederversammlung regelt Details lediglich für das Organ Mitgliederversammlung. Eine Abteilungsversammlung ist in

Satzung des SV Germania Fritzlär 1976 e. V. Neufassung vom 27. März 2019	Vorschlag Satzungsneufassung	Änderung mit Zweck/Begründung
Bearbeitungsstand 20.12.2019		
<p>und einer Abteilungsversammlung ist mindestens 14 Tage (bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 15 Abs. 4 der Vereinssatzung mindestens 7 Tage) vor Sitzungstermin durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins sowie in dem amtlichen Veröffentlichungsorgan der Stadt Fritzlär (Wochenspiegel, Dom und Kaiserstadt Fritzlär) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>Den genauen Zeitpunkt bestimmt der Vorstand. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat in jedem Fall folgende Punkte zu umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erstattung des Jahresberichtes des Vorstandes, – Erstattung des Rechnungsberichtes, – Erstattung des Berichtes der Kassenprüfer, – Diskussion des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer mit Entlastung des Vorstandes, – Verschiedenes. 	<p>(bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 15 Abs. 4 der Vereinssatzung mindestens 7 Tage) vor Versammlungstermin durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins sowie in dem amtlichen Veröffentlichungsorgan der Stadt Fritzlär (Wochenspiegel, Dom- und Kaiserstadt Fritzlär) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>Den genauen Zeitpunkt bestimmt der Vorstand. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat in jedem Fall folgende Punkte zu umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erstattung des Jahresberichtes des Vorstandes, – Erstattung des Rechnungsberichtes, – Erstattung des Berichtes der Kassenprüfer, – Diskussion des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer mit Entlastung des Vorstandes, – Verschiedenes. <p>In jedem zweiten Jahr ist der Punkt</p>	<p>der Satzung nicht festgeschrieben. Eine derartige Regelung wäre ggf. unter § 18 <i>Sportabteilungen</i> zu treffen. Die Regelungen für die Einberufung einer Jugendversammlung sind unter § 19 <i>Jugendabteilung</i> zu treffen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Redaktionelle Änderung in § 15 Abs. 2 Satz 2: „...vor Sitzungstermin..“ wird durch „...vor Versammlungstermin..“ ersetzt. 3. Weitere redaktionelle Änderung in § 15 Abs. 2 letzter Unterabsatz: Entfernung Fettschrift für „In jedem zweiten Jahr“ 4. Einfügung von „...des Ehrenrates..“ in § 15 Abs. 2 letzter Unterabsatz 5. Streichung „...und ggf. der Ausschüsse,..“ in § 15 Abs. 2 letzter Unterabsatz <p>Begründung/Zweck:</p> <p>Bereits in der vorhergehenden Fassung der Satzung vom 28.3.2012 passte diese Regelung nicht zu § 17 (<i>Ausschüsse</i>) Satz 1, da die Ausschüsse vom Vorstand eingesetzt werden. Um den Vorstand in seiner Handlungsfähigkeit insbesondere zeitlich nicht einzuschränken, verstärkt § 17 in seiner jetzt vorgesehenen Neufassung die Zuständigkeit des Vorstands sowohl, was die Besetzung als auch die Arbeitsdauer der Ausschüsse anbelangt, nochmals.</p>

Satzung des SV Germania Fritzlar 1976 e. V. Neufassung vom 27. März 2019	Vorschlag Satzungsneufassung	Änderung mit Zweck/Begründung
Bearbeitungsstand 20.12.2019		
In jedem zweiten Jahr ist der Punkt „Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und ggf. der Ausschüsse, in die Tagesordnung aufzunehmen.	„Neuwahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer in die Tagesordnung aufzunehmen.	
§ 19 Jugendabteilung		
<p>(3) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf begründeten Antrag von 20% der zum Antragszeitpunkt vorhandenen Mitglieder der Jugendabteilung.</p>	<p>(3) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf begründeten Antrag von 20% der zum Antragszeitpunkt vorhandenen Mitglieder der Jugendabteilung.</p> <p>Die Einberufung einer Jugendversammlung ist mindestens 14 Tage (bei einer außerordentlichen Jugendversammlung nach Satz 2 mindestens 7 Tage) vor Versammlungstermin durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins sowie in dem amtlichen Veröffentlichungsorgan der Stadt Fritzlar (Wochenspiegel, Dom- und Kaiserstadt Fritzlar) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlich be-</p>	<p>§ 19 Abs.3 Satz 3 wird neu eingefügt. Begründung/Zweck: Korrekte inhaltliche Zuordnung der derzeit noch unter § 15 Abs. 2 Satz 2 eingefügten Bestimmung</p>

Satzung des SV Germania Fritzlar 1976 e. V. Neufassung vom 27. März 2019	Vorschlag Satzungsneufassung	Änderung mit Zweck/Begründung
Bearbeitungsstand 20.12.2019		
	kannt zu geben.	
Hinweis gemäß AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz):	Hinweis gemäß AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz):	Im Dezember 2018 wurde das Personenstandsrecht geändert. Seitdem gibt es im Geburtenregister eine dritte Option für den Geschlechtseintrag: Intersexuelle sind jetzt „divers“ – so die offizielle Bezeichnung des dritten Geschlechts. Dementsprechend ist der Genderhinweis am Ende der Satzung zu erweitern.
Die in der Satzung verwendete maskuline bzw. feminine Sprachform dient der leichteren Lesbarkeit und meint immer auch das jeweils andere Geschlecht.	Die in der Satzung verwendete maskuline Sprachform dient der leichteren Lesbarkeit und meint zutreffendenfalls immer auch alle übrigen Geschlechter.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Streichung von „... bzw. feminine Sprachform..“ 2. Einfügung von „...zutreffendenfalls..“ 3. Streichung von „...das jeweils andere Geschlecht.“ 4. Einfügung von „... alle übrigen Geschlechter.“